

S c h r e i b e n
des Kirchensenates
betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Aufhebung der Sprengelbeiräte

Hannover, 20. April 2009

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Aufhebung der Sprengelbeiräte nebst Begründung.

Der Kirchensenat
Dr. Käßmann

Anlage

Entwurf

Kirchengesetz zur Aufhebung der Sprengelbeiräte

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenverfassung

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 243), wird wie folgt geändert:

Artikel 71 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47; berichtigt S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung von Regelungen über das Amt der Superintendenten und Superintendentinnen vom 19. Juni 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 155), wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 2 Nr. 7 werden die Wörter „ein Mitglied des Sprengelbeirates“ und das davor stehende Komma gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Landessuperintendenten

Das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Landessuperintendenten vom 29. Juni 1967 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom

11. Mai 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 66) in der am 13. Juni 1998 beschlossenen Fassung (Kirchl. Amtsbl. S. 92), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 werden die Wörter „der Sprengelbeirat“ und das davor stehende Komma gestrichen.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Der Sprengelbeirat“ und das danach stehende Komma gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden die bestehenden Sprengelbeiräte aufgehoben.

Hannover, den

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Begründung:

Während ihrer III. Tagung hat die Landessynode im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes zur Umsetzung des Planungskonzeptes für die künftige Entwicklung des Landeskirchenamtes den synodalen Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit gebeten zu überprüfen, inwieweit im Rahmen der weiteren Umsetzung der Aktenstücke Nr. 98 und Nr. 98 A der 23. Landessynode die Aufgaben der Organe, Ämter und Gremien im gesamten Bereich der hannoverschen Landeskirche reduziert werden können und ob einzelne Organe, Ämter und Gremien ggf. aufgegeben werden können.

In Anknüpfung an diesen Beschluss hat der Kirchensenat die schon in der Vergangenheit mehrfach erörterte Frage aufgegriffen, ob die in Artikel 71 der Kirchenverfassung geregelten Sprengelbeiräte noch erforderlich sind. Die Sprengelbeiräte haben lediglich die Aufgabe, die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen zu beraten. Außerdem wirken sie in einem Punkt an der Bildung der Landessynode mit: Sie können den vom Nominierungsausschuss aufgestellten Wahlvorschlag um höchstens zwei Namen ergänzen. Von diesem Recht haben sie in der Vergangenheit nur in sehr geringem Umfang Gebrauch gemacht, sodass diese Regelung ohne nennenswerten Einfluss auf das Verfahren zur Bildung der Landessynode gestrichen werden kann. Für die verbleibenden Beratungsaufgaben ist die Existenz eines ständigen Beratungsgremiums nicht erforderlich. Der Bischofsrat hat deutlich gemacht, dass es sinnvoller ist, für bestimmte Fragen ad-hoc-Beratungsgremien zusammenzustellen. Auch Kommunikationsprozesse innerhalb des Sprengels können durch jährliche Treffen der Synodalen des Sprengels und andere Veranstaltungen zielgerichteter gefördert werden als durch Beratungen im Sprengelbeirat.

Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthält die für eine Auflösung der Sprengelbeiräte notwendige Änderung der Kirchenverfassung. In Artikel 2 wird die Wahl von Mitgliedern der Sprengelbeiräte aus dem Aufgabenkatalog der Kirchenkreistage gestrichen. Artikel 3 nimmt den Sprengelbeirat aus der Aufzählung der Gremien heraus, die bei einer Versetzung von Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen anzuhören sind.

Die notwendige Änderung von § 8 des Landessynodalgesetzes, der die erwähnte Beteiligung der Sprengelbeiräte an der Bildung der Landessynode regelt, ist noch nicht in das Gesetz aufgenommen worden. Diese Änderung soll im Rahmen der ohnehin anstehenden Novellierung des Landessynodalgesetzes erfolgen.